Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/330

10.2.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/330 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2754 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge für die Personenbeförderung mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf die Artikel 13, 15 und 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2754 der Kommission ([2]) führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") Ausgleichszölle auf die Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge für die Personenbeförderung mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „ursprüngliche Maßnahmen") ein. Die Untersuchung, die zur Einführung der ursprünglichen Maßnahmen führte, wird nachstehend als „Ausgangsuntersuchung" bezeichnet.

(2) Gemäß Erwägungsgrund 1422 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2754 kann eine im Einvernehmen getroffene Lösung, unter anderem mit einzelnen ausführenden Herstellern, auch nach der Einführung endgültiger Maßnahmen gefunden und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang hat die Kommission ein Verpflichtungsangebot eines ausführenden Herstellers der betroffenen Ware, Volkswagen (Anhui) Automotive Co., Ltd. (im Folgenden „VW (Anhui)"), erhalten.

1.2. Einleitung einer Interimsüberprüfung

(3) Die Kommission kam nach Unterrichtung des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass hinreichende Beweise betreffend die relevanten Kriterien in den Artikeln 13 und 19 der Grundverordnung vorlagen, und leitete am 4. Dezember 2025 auf der Grundlage des Artikels 19 Absatz 2 der Grundverordnung von Amts wegen eine teilweise Interimsüberprüfung im Hinblick auf die Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge für die Personenbeförderung mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land") in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([4]) (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

(4) Diese teilweise Interimsüberprüfung beschränkt sich auf die Untersuchung der Form der Maßnahme, konkret auf die Annehmbarkeit und Praktikabilität eines Verpflichtungsangebots von VW (Anhui), einem ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1037/oj.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2754 der Kommission vom 29. Oktober 2024 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge für die Personenbeförderung mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/2754, 29.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2754/oj).
([3]) Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj).
([4]) Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge für die Personenbeförderung mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2025/6545, 4.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/6545/oj).

1.3. **Interessierte Parteien**

(5) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, zur Einleitung der Interimsüberprüfung sowie zum Verpflichtungsangebot des ausführenden Herstellers Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.

1.4. **Weiteres Verfahren**

(6) Stellungnahmen zur Einleitung gingen von der chinesischen Regierung, der chinesischen Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Elektronikerzeugnissen (China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products — im Folgenden „CCCME“) und von Volkswagen (Anhui) zusammen mit seinem verbundenen Einführer in der EU, SEAT S.A., ein. Auf diese Stellungnahmen wurde wie in den folgenden Erwägungsgründen dargelegt eingegangen. Keine der interessierten Parteien beantragte eine Anhörung zur Einleitung der Untersuchung.

(7) Die chinesische Regierung und die CCCME brachten vor, dass die CCCME im Namen der Gruppe der chinesischen ausführenden Hersteller bereits eine umfassende Lösung vorgeschlagen habe, die den kollektiven Standpunkt des Wirtschaftszweigs widerspiegele. Sie kritisierten, dass die Kommission bilaterale Gespräche mit einzelnen Unternehmen geführt habe. Die chinesische Regierung betonte, dass sich die Kommission strikt an den Grundsatz der Nichtdiskriminierung halten und ihren Dialog mit den chinesischen Behörden fortsetzen solle. Schließlich forderten beide Parteien die Kommission auf, weitere Einzelheiten zu den Bedingungen des Verpflichtungsangebots von VW (Anhui) offenzulegen.

(8) Die Kommission erinnerte daran, dass sich ein Ausführer nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Grundverordnung verpflichten kann, „seine Preise zu ändern, […] solange für die Ausfuhr anfechtbare Subventionen gewährt werden, sofern die schädigenden Auswirkungen der Subventionen auf diese Weise beseitigt werden“. Dies wird auch in Erwägungsgrund 1422 der endgültigen Verordnung anerkannt, in dem auch einzelne ausführende Hersteller ausdrücklich genannt werden.

(9) In diesem konkreten Fall erhielt die Kommission ein Verpflichtungsangebot eines einzelnen Unternehmens, das genügend Elemente enthielt, um als praktikabel angesehen zu werden und die Bedingungen des Artikels 13 der Grundverordnung zu erfüllen, was die Grundlage für die Einleitung dieser Überprüfung bildete. Dies war das einzige Verpflichtungsangebot, das der Kommission seit der Einführung der endgültigen Ausgleichsmaßnahmen förmlich vorgelegt wurde. Daher kann der Ansatz der Kommission nicht als diskriminierend angesehen werden, da es keine andere vergleichbare Situation gab, die in gleicher Weise hätte behandelt werden müssen. Die Kommission wies das Vorbringen zurück.

(10) In Bezug auf den Antrag dieser Parteien auf Offenlegung weiterer Einzelheiten des Verpflichtungsangebots erinnerte die Kommission daran, dass allen interessierten Parteien eine ausführliche offene Fassung des Verpflichtungsangebots zur Verfügung gestellt wurde, die ihnen ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen im Sinne des Artikels 13 Absatz 4 und des Artikels 29 Absatz 2 der Grundverordnung ermöglichte. Die Kommission erinnerte ferner daran, dass sie nach Artikel 29 Absatz 5 der Grundverordnung keine Informationen bekannt geben darf, die sie gemäß der Grundverordnung erhalten hat und deren vertrauliche Behandlung beantragt worden ist. Daher wurde der Antrag auf Vorlage weiterer Informationen zu den Elementen des Verpflichtungsangebots abgelehnt.

(11) VW (Anhui) wiederholte in seiner Stellungnahme die Hauptmerkmale des Verpflichtungsangebots und kam zu dem Schluss, dass das Verpflichtungsangebot seiner Ansicht nach die Kriterien des Artikels 13 der Grundverordnung erfülle.

(12) Am 12. Januar 2026 unterrichtete die Kommission über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie beabsichtigte, das Verpflichtungsangebot von VW (Anhui) anzunehmen und somit die Verordnung zur Einführung endgültiger Maßnahmen zu ändern. Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, innerhalb deren sie zur Unterrichtung Stellung nehmen konnten.

(13) Nach der Unterrichtung legten die chinesische Regierung sowie VW (Anhui) und SEAT S.A. Stellungnahmen vor. Die Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden von der Kommission geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt.

(14) In ihrer Stellungnahme wiederholte die chinesische Regierung die Argumente ihrer bereits bei Einleitung der Untersuchung übermittelten Stellungnahme und betonte, dass die Kommission den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und die WTO-Regeln einhalten und Verpflichtungsangebote chinesischer Unternehmen objektiv und unparteiisch bewerten solle. Die chinesische Regierung forderte die Kommission ferner auf, weitere Einzelheiten zu den Klauseln der Verpflichtungsangebote der betreffenden Unternehmen offenzulegen.

(15) Da die chinesische Regierung keine neuen Argumente zu den in den vorstehenden Erwägungsgründen dargelegten Tatsachen und Erwägungen vorgebracht hat, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 8 bis 10 erläuterten Schlussfolgerungen. Wie bereits in Erwägungsgrund 10 dargelegt, darf die Kommission nach Artikel 29 Absatz 5 der Grundverordnung keine Informationen bekannt geben, die sie gemäß der Grundverordnung erhalten hat und deren vertrauliche Behandlung beantragt worden ist. Daher bestätigte die Kommission, dass der Antrag auf Übermittlung weiterer Informationen abgelehnt wird.

(16) VW (Anhui) und SEAT S.A. betonten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung, dass sie die Vorbereitungen für die Anwendung der vorgeschlagenen Verpflichtung vorantrieben. Die Unternehmen bekräftigten ihre Zusage, alle Bedingungen des Verpflichtungsangebots einzuhalten.

(17) Keine der Parteien beantragte eine Anhörung.

(18) Daher beschloss die Kommission, das Verpflichtungsangebot mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2026/328 der Kommission ([5]) anzunehmen.

(19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2754

1. Artikel 1 Absatz 2:

„Andere mitarbeitende Unternehmen (Anhang)	20,7 %“

wird ersetzt durch:

„Andere mitarbeitende Unternehmen (Anhang I)	20,7 %“

2. Die folgenden neuen Artikel 2a und 2b werden eingefügt:

„*Artikel 2a*

(1) Zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Einfuhren, die von einem Unternehmen hergestellt, versandt und in Rechnung gestellt wurden, dessen Verpflichtungsangebot von der Kommission angenommen wurde und das namentlich im Durchführungsbeschluss (EU) 2026/328 der Kommission genannt ist, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Ausgleichszoll befreit, sofern die Ware unter Beachtung der Bestimmungen jenes Durchführungsbeschlusses eingeführt wird.

([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2026/328 der Kommission vom 9. Februar 2026 zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit den Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge für die Personenbeförderung mit Ursprung in der Volksrepublik China für die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen (ABl. L, 2026/328, 10.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/328/oj).

(2) Die unter Absatz 1 genannten Einfuhren sind von dem Ausgleichszoll befreit, sofern

a) den Zollbehörden für diese Einfuhren eine Verpflichtungserklärung vorgelegt wird, die mindestens die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Elemente enthält, und

b) die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung der zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Einfuhrsendung sowohl auf der Verpflichtungserklärung als auch auf der Handelsrechnung genau entsprechen.

Bei der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entsteht eine Zollschuld,

a) wenn bei den in Absatz 1 genannten Einfuhren festgestellt wird, dass eine oder mehrere der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind, oder

b) wenn die Kommission die Annahme der Verpflichtung nach Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2016/1037 auf dem Verordnungs- oder Beschlussweg widerruft und dabei Bezug auf die fraglichen Geschäftsvorgänge nimmt und die entsprechenden Verpflichtungsrechnungen für ungültig erklärt.

Artikel 2b

Ein Unternehmen, dessen Verpflichtungsangebot von der Kommission angenommen wurde und das namentlich im Durchführungsbeschluss (EU) 2026/328 der Kommission genannt ist, stellt vorbehaltlich bestimmter, darin festgelegter Bedingungen ferner eine Rechnung für Geschäftsvorgänge aus, die nicht von dem Ausgleichszoll befreit sind. Bei dieser Rechnung handelt es sich um eine Handelsrechnung, die mindestens die in Anhang III dieser Verordnung genannten Elemente enthält.“

(3) Der Anhang wird in „Anhang I“ umbenannt. Die neuen Anhänge II und III werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die folgenden neuen Anhänge II und III werden der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2754 angefügt:

„*ANHANG II*

Auf der Verpflichtungserklärung für die von dem Unternehmen getätigten Verkäufe von der Verpflichtung unterliegenden Waren in die Europäische Union sind folgende Angaben zu machen:

1. Überschrift ‚VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR WAREN, DIE EINER VERPFLICHTUNG UNTERLIEGEN‘,
2. Name des Unternehmens, das die Verpflichtungserklärung ausstellt,
3. Nummer der Handelsrechnung, auf die sich die Verpflichtungserklärung bezieht,
4. Ausstellungsdatum der Handelsrechnung, auf die sich die Verpflichtungserklärung bezieht,
5. TARIC-Zusatzcode, unter dem die in der Verpflichtungserklärung aufgeführten Waren an der Grenze der Europäischen Union zollrechtlich abzufertigen sind (wie in der Verordnung zur Einführung des endgültigen Ausgleichszolls festgelegt),
6. exakte Beschreibung der Waren, einschließlich
   - TARIC-Code,
   - Menge (in Einheiten, ausgedrückt in Anzahl an Fahrzeugen),
7. Name des als Einführer tätigen Unternehmens, dem das Unternehmen die Waren direkt in Rechnung stellt,
8. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Verpflichtungserklärung ausgestellt und die folgende Erklärung unterzeichnet hat:
   ‚Der/die Unterzeichnete versichert, dass der Verkauf der auf dieser Verpflichtungserklärung aufgeführten Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Union im Geltungsbereich und gemäß den Bedingungen der von [Unternehmen] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit [Verordnung] [Beschluss] angenommenen Verpflichtung erfolgt und dass die Angaben auf dieser Verpflichtungserklärung vollständig und richtig sind.‘

Darüber hinaus werden der Verpflichtungserklärung die entsprechenden Einzelheiten der Anfrage, die von der GD HANDEL UND WIRTSCHAFTLICHE SICHERHEIT der Europäischen Kommission über die TRON-Plattform bereitgestellt wurden, zur Sendungsverfolgung beigefügt.

ANHANG III

Auf der Handelsrechnung für die von dem Unternehmen getätigten Verkäufe von den Ausgleichszöllen unterliegenden Waren in die Europäische Union sind folgende Angaben zu machen:

1. Überschrift ‚HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, DIE AUSGLEICHSZÖLLEN UNTERLIEGEN‘,
2. Name des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausstellt, und Name des Unternehmens, das die Waren herstellt,
3. Nummer der Handelsrechnung,
4. Datum der Ausstellung der Handelsrechnung,
5. TARIC-Zusatzcode, unter dem die auf der Rechnung angegebenen Waren an der Grenze der Europäischen Union zollrechtlich abzufertigen sind,
6. exakte Beschreibung der Waren, einschließlich
   - der technischen Spezifikationen der unternehmensinternen Warenkennnummer (Company Product Code Number – CPC),
   - der unternehmensinternen Warenkennnummer (Company Product Code Number – CPC) selbst,
   - des TARIC-Codes,
   - der Menge (in Einheiten, ausgedrückt in Anzahl an Fahrzeugen).

7. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich

   — des Gesamtpreises,

   — der geltenden Zahlungsbedingungen,

   — der geltenden Lieferbedingungen,

   — der Preisnachlässe und Mengenrabatte insgesamt.

8. Name und Unterschrift der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat.“